



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/019-2026#005
Datum: 09.03.2026

Planänderungsbescheid

**zur 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 12.06.2025, Az.: 641pa/048-2023#006**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„EÜ Iserkull - Haan - Erneuerung - 2. PÄ“

in der Gemeinde Haan im Landkreis Mettmann

Bahn-km 26,397 bis 31,869

der Strecke 2525 Neuss --Schwelm-- - Linderhsn.

Vorhabenträgerin: DB InfraGO AG

Adam-Riese-Str. 11 -13

60327 Frankfurt

Name der Organisationseinheit: Projekte KIB NRW 1, I.II-W-P-I

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Hinweise	4
A.4	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	5
A.5	Sofortige Vollziehung	5
A.6	Gebühr und Auslagen	5
A.7	Konzentrationswirkung und Hinweise.....	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt.....	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	7
B.2.2	Zuständigkeit.....	7
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	8
B.4.1	Planrechtfertigung	8
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	8
B.5	Gesamtabwägung.....	8
B.6	Ermessen.....	9
B.7	Sofortige Vollziehung	9
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	10

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Projekte KIB NRW 1, V.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „EÜ Iserkull - Haan - Erneuerung - 2. PÄ“ in der Gemeinde Haan, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss --Schwelm-- - Linderhsn., wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Änderungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Das Vorhaben hat die Erneuerung des südlichen Teils der Eisenbahnüberführung (EÜ) Iserkull in Haan zum Gegenstand. Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 2. Planänderung zum ursprünglichen Zulassungsverfahren (641pa/048-2023#006, Sachentscheidung vom 12.06.2025) dar und wird in dem Planänderungsverfahren „EÜ Iserkull - Haan - Erneuerung - 2. PÄ“ (641pä/019-2026#005) festgestellt.

Gegenstand der 2. Planänderung:

- Abweichend von der genehmigten Planung werden die beiden Rahmenbauwerke zu einem durchgehenden Rahmenbauwerk zusammengefasst, die Bauwerkslängsfugen entfallen.
- Abweichend von der genehmigten Planung entfällt die Pfahlkopfplatte mit zweireihiger Tiefgründung. Die Halbrahmen werden auf einer einreihigen tangierenden Bohrpfahlwand gegründet.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.06.2025, sowie mit Planänderungsbescheid vom 06.01.2026 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1.2	Erläuterungsbericht der 2. Planänderung, Planungsstand 20.01.2026, 54 Seiten	ergänzt Planunterlage 1.1 im Ausgangsverfahren, sowie Planunterlage 1.1.1 im 1. Planänderungsverfahren, festgestellt
7.1.2	<i>Bauwerksplan – Draufsicht, Planungsstand 22.01.2026</i>	<i>ersetzt Planunterlage 7.1 im Ausgangsverfahren</i>
7.2.2	<i>Bauwerksplan – Schnitte, Planungsstand 22.01.2026</i>	<i>ersetzt Planunterlage 7.2 im Ausgangsverfahren</i>
<i>Ergänzende Unterlagen</i>	<i>Stellungnahmen, Angaben zur Barrierefreiheit</i>	<i>Nur zur information</i>

A.3 Hinweise

- Die in den vorherigen Genehmigungsbescheiden festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstige Regelungen gelten fort. Es gilt insbesondere: Durch die Maßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Flächen und Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der Betroffenen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- Abweichungen vom Regelwerk: Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag erklärt, dass in den Planunterlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Für nachträglich erforderliche Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. aufgrund der Ausführungsplanung oder des Ergebnisses der Ausschreibung der Bauleistungen) sind die Entscheidungen und Bewertungen der für die Genehmigung der Ausnahmen zuständigen Stellen einzuholen. Abweichungen, die nicht nur die technische Ausführung betreffen, sondern die darüber hinaus planfeststellungsrelevanten Auswirkungen haben, sind rechtzeitig vor Baudurchführung unter Vorlage der vorstehend genannten Entscheidungen und Bewertungen zur Genehmigung in einem Planänderungsverfahren oder ergänzenden Planfeststellungsverfahren einzureichen.

- **VV BAU und VV BAU-STE:** Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen. Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedsstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden. Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

A.4 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.7 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Das Vorhaben hat die Erneuerung des südlichen Teils der Eisenbahnüberführung (EÜ) Iserkull in Haan zum Gegenstand. Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 2. Planänderung zum ursprünglichen Zulassungsverfahren (641pa/048-2023#006, Sachentscheidung vom 12.06.2025) dar und wird in dem Planänderungsverfahren „EÜ Iserkull - Haan - Erneuerung - 2. PÄ“ (641pä/019-2026#005) festgestellt. Gegenstand der 1. Planänderung ist die nach Osten verschobene Lage der BE-Fläche sowie der Entfall der südlichen Zuwegung als Baustraße.

Gegenstand der vorliegenden 2. Planänderung:

- Abweichend von der genehmigten Planung werden die beiden Rahmenbauwerke zu einem durchgehenden Rahmenbauwerk zusammengefasst, die Bauwerkslängsfugen entfallen.
- Abweichend von der genehmigten Planung entfällt die Pfahlkopfplatte mit zweireihiger Tiefgründung. Die Halbrahmen werden auf einer einreihigen tangierenden Bohrpfahlwand gegründet.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Projekte KIB NRW 1, V.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 11.02.2026, Az. V.II-W-P-I, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben gestellt.

Mit Schreiben vom 23.02.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 05.03.2026 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.03.2026, Az. 641pä/019-2026#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Projekte KIB NRW 1, V.II-W-P-I.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht. Gemäß § 22 UVPG Abs. 2 ist von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit in Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen, da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Die Veränderungen zur Ursprungsplanung betreffen ausschließlich den unmittelbaren Baustellenbereich. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ergeben sich keine entscheidungserheblichen Änderungen gegenüber der genehmigten Ursprungsplanung. Der Aufgabenbereich von Trägern öffentlicher Belange wird durch die Planänderung nicht berührt. Daher konnte das Eisenbahn-Bundesamt die Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG treffen und den geänderten Plan genehmigen. Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

B.5 Gesamtabwägung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die eingereichten Planunterlagen geprüft und deren Auswirkung auf andere Belange und Rechte in die Abwägung eingestellt. Die Planung ist nach Beurteilung des Eisenbahn-Bundesamtes begründet und

berücksichtigt auch in der gebotenen Weise öffentliche Belange und private Rechte bzw. rechtlich geschützte Interessen. Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung der von dem Vorhabenträger eingereichten Planungsänderungen oder -ergänzungen erfordert hätten. Gleichfalls stehen der hier zugelassenen Planung nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Behörden und Stellen oder gar der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insgesamt überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens in der geänderten Form, so dass die Planänderung genehmigt werden kann. Von der Planänderung sind keine Dritte betroffen. Es ändert sich lediglich die Größe und Verteilung der tiefgegründeten Bohrpfähle sowie die Flügelwand welche nun Gleisparallel ausgerichtet wird. Die Änderungen sind statisch nachgewiesen und der Einfluss auf das Grundwasser wurde wie beim ersten Verfahren als vernachlässigbar beurteilt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin haben sämtliche betroffene Dritte ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den

Az. 641pä/019-2026#005

VMS-Nr. 3553180

Im Auftrag

(Dienstsiegel)